

ANMELDUNG

wird vom Veranstalter ausgefüllt:

OBERRHEIN MESSE Offenburg Farm & Food

Samstag, 26. September bis
Sonntag, 4. Oktober 2026

Messe Offenburg-Ortenau GmbH

Bitte per E-Mail an:
oberrheinmesse@messe-offenburg.de



Kd-Nr.: _____

Halle / Freigelände: _____ Stand-Nr. ____

Größe: _____

Stand-Art / Preis: _____

Bitte unbedingt ausfüllen:

Eintrag im Handelsregister: ☐ ja ☐ nein

Ort / Nr. _____

UST Ident: _____

Unternehmen ^{1,2} _____

Inhaber / Geschäftsführer _____

Straße / Postfach ² _____

Land / PLZ / Ort ^{1,2} _____

Telefon ² _____ Homepage ^{1,2} _____

Wir sind: ☐ Hersteller ☐ Wir vertreten folgende Firmen (bitte vollständige Anschrift angeben):

Name für alphabetischen Katalogeintrag (Anfangsbuchstaben der Firmierung): _____

(falls keine Angaben gemacht werden, werden o.g. Daten übernommen):

Eintrag unter folgenden Branchen (Branchenschlüssel siehe Anhang): Nr. _____ Ausstellungsartikel ^{1,2} _____

Ansprechpartner ³ _____

Telefon ³ _____ Telefax _____

E-Mail ³ _____ Mobil ³ _____

☐ Abweichende Rechnungsadresse _____

Gewünschte Standfläche auf Bauernmarkt:

	qm-Preise	gewünschte Breite	gewünschte Tiefe	Fläche qm
In den Standkosten sind folgende Leistung enthalten: - Überdachte Ausstellungsfläche - Stromanschluss und -verbrauch bis max. 3kW	24,00 EUR			

Zu diesem Betrag kommen hinzu: Marketingbeitrag 85,00 EUR, Entsorgungspauschale: je qm Standfläche 2,50 EUR

Wir benötigen: ☐ Wasseranschluss ☐ Abwasseranschluss

Der Wasseranschluss inkl. Verbrauch wird mit 370,00 EUR zzgl. USt. brechnet.

Wir benötigen einen CEE Anschluss: ☐ ja ☐ nein

Berechnung gemäß Preisliste (Servicemappe). **Bitte das entsprechende Formular der Servicemappe ausfüllen.**

Mit der Abgabe dieser Anmeldung werden die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen der OBERRHEIN MESSE 2026 anerkannt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Kontakt Daten
Veranstalter

1 Daten für Katalog print
2 Daten für Katalog online

3 Daten für
Korrespondenz

Informationen zur
Standenteilung

Nomenklatur Farm & Food

1. Regionale Produkte vom Selbsterzeuger und Direktvermarkter aus BW
 - 1.1 Alkoholische Getränke
 - 1.2 Backwaren
 - 1.3 Bio-Produkte
 - 1.4 Eier
 - 1.5 Eingemachtes
 - 1.6 Fisch
 - 1.7 Fleisch- und Wurstwaren
 - 1.8 Frisches Obst und Gemüse
 - 1.9 Honigprodukte
 - 1.10 Milchprodukte
 - 1.11 Säfte
 - 1.12 Teigwaren
2. Gartenzubehör
 - 2.1 Bekleidung
 - 2.2 Gewächshäuser
 - 2.3 Handschuhe
 - 2.4 Heckenscheren
 - 2.5 Hochbeete
 - 2.6 Kompost
 - 2.7 Pflanzendünger
 - 2.8 Pflanzenschutz
 - 2.9 Sämereien + Stecklinge
3. Landtechnik
 - 3.1 Anhänger
 - 3.2 Maschinen
 - 3.3 Motorsägen
 - 3.4 Nutzfahrzeuge
 - 3.5 Rasenmäher
4. Tierzucht
 - 4.1 Futter
 - 4.2 Imkereibedarf
 - 4.3 Stallbau
 - 4.4 Tiergesundheit
5. Kellerei- und Brennereibedarf
 - 5.1 Flaschenzubehör (Etikette, Verschlüsse)
 - 5.2 Gärbehälter und Brennblasen
 - 5.3 Messinstrumente
 - 5.4 Reinigungsmittel
6. Sonstiges

Besondere Ausstellungsbedingungen der Oberrhein Messe 2026

1.) Veranstalter – Wirtschaftlicher Träger



Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Postfach 2110, 77611 Offenburg
Schutterwälder Straße 3, 77656 Offenburg
FON +49 (0)781 9226-0
info@messe-offenburg.de
www.messe-offenburg.de

2.) Zweck der Veranstaltung

Die Oberrhein Messe hat zum Ziel, die Wirtschaftskraft im Oberheingebiet zu veranschaulichen und für den Absatz von Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe sowie der Land- und Forstwirtschaft zu werben.

3.) Dauer der Ausstellung – Öffnungszeiten

Die Oberrhein Messe wird in der Zeit von Samstag, 26. September 2026 bis Sonntag, 4. Oktober 2026 durchgeführt. Die Ausstellung ist täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Änderungen sind vorbehalten und werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

4.) Aufbau, Gestaltung und Ausstattung

Aufbau ab Montag, 21. bis Donnerstag, 24. September 2026, 7.00 – 18.00 Uhr und

Freitag, 25. September 2026, 7.00 – 20.00 Uhr

Um beim Aufbau einen reibungslosen Ablauf des Fahrzeugverkehrs innerhalb des Geländes zu gewährleisten, wird bei der Einfahrt eine Kautions in Höhe von 50,00 EUR pro Fahrzeug und pro Anhänger vom Wachpersonal einbehalten, pro Lastwagen und Anhänger je 100,00 EUR. Die Einfahrzeit ist auf 3 Stunden begrenzt. Bei Ausfahrt innerhalb dieser Zeit wird die Kautions erstattet. Danach müssen die Fahrzeuge außerhalb des Geländes geparkt werden.

Für Einrichtungen, die eine längere Zeit in Anspruch nehmen, kann auf schriftlichen Antrag und gegen Berechnung, soweit möglich, ein früherer Aufbaubeginn gestattet werden. Der Standaufbau muss endgültig am Freitag, 25. September 2026, 20.00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Standaufbau am Tage der Eröffnung bis 12.00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, jedoch haftet der Mieter für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung dieses Platzes auf Kosten des Mieters vorgenommen werden. Ausgestaltung und Beschriftung des Standes mit Firmennamen und Anschrift müssen einwandfrei sein.

Je nach Planung der Ausstellungsstände muss die Höhe der Halleneingangstüren beim Aufbau besonders betrachtet werden. Sie beträgt unter Umständen eine lichte Höhe von 2,10 m oder eine lichte Breite von 2,15 m. Aussteller, die größere, nicht demontable Standaufbauten oder Exponate ausstellen wollen, müssen dies bei der Anmeldung angeben.

Hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung der Ausstellungsstände sind die Aussteller an die Genehmigung der Ausstellungsleitung und deren Anweisung gebunden. Zeichnungen und Skizzen des beabsichtigten Standaufbaus sind einzureichen. Auflagen bzgl. der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Beim Aufbau eines Fertig-/Systemstandes sind Zeichnungen bzw. Skizzen mit genauen Maßangaben der Ausstellungsleitung vorzulegen.

Die Standtiefen betragen zwischen 2 m und 6 m, die Kojenwände haben eine Höhe von 2,50 m. Dem Aussteller stehen nur die Innenflächen des Standes bis zur Höhe von 2,50 m zu Verfügung. Die Kojenwände dürfen nur glatt bespannt oder mit wasserlöslichen Klebmitteln behandelt, aber nicht ohne Tapetenuntergrund gestrichen werden. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden.

Der Fußboden darf weder gestrichen noch tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. In die Wände und den Boden dürfen keine Löcher geschlagen, gebohrt oder gesägt werden. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Fußböden, Wänden, Rohrleitungen und Kabeln, auch durch von ihm beauftragte Firmen, haftet der Aussteller voll.

Die Aufstellung eigener Zelte, Pavillons oder Überdachungen auf dem Freigelände ist genehmigungspflichtig und wird von der vorherigen Einreichung einer Planskizze abhängig gemacht. Die Aussteller haften voll für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabeln.

5.) Abbau

Abbau am Sonntag, 4. Oktober 2026 ab 18.45 Uhr durchgehend bis Montag, 5. Oktober 2026, 18.00 Uhr und Dienstag, 6. Oktober 2026 von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zum Abtransport des Standausrüstungs- und Ausstellungsgerätes sind die Aussteller aufgrund eines Räumungsscheines berechtigt. Dieser wird von der Ausstellungsleitung ausgegeben, wenn der Aussteller alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Die der Ausstellungsleitung gehörenden Bauteile, wie Rück- und Seitenwände der Kojen, Beschriftungsschilder, Werbetafeln, Waschbecken, Elektro- und Sanitärmaterialien u.ä. dürfen nicht abgebaut werden.

6.) Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bis spätestens zum 31. März 2026 (Anmeldeschluss). Sie erhalten anschließend von uns eine Eingangsbestätigung Ihrer Anmeldung in Textform.

7.) Zulassung zur Veranstaltung

Über die Zulassung Ihres Unternehmens sowie Ihrer Produkte und über Ihre Standplatzierung entscheidet ausschließlich die Messe Offenburg-Ortenau GmbH (nachfolgend Messe Offenburg-Ortenau genannt) nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden und auf den folgenden Seiten abgedruckten Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Erst durch die Zulassung gilt der Veranstaltungsvertrag als verbindlich geschlossen. Die Messe Offenburg-Ortenau ist jedoch berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Sofern alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhält der Aussteller von der Messe Offenburg-Ortenau eine Zulassung in Textform. Erst mit der Zulassung ist der Teilnahmevertrag rechtsverbindlich abgeschlossen.

8.) Mitaussteller / zusätzliche Unternehmen

Die Aufnahme eines Mitausstellers/eines zusätzlich vertretenen Unternehmens muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner mit der Anmeldung angezeigt werden.

Für den Mitaussteller ist eine Anmeldegebühr inkl. Marketingbeitrag in Höhe von 85,00 zzgl. USt. zu entrichten. Der Hauptaussteller haftet dafür gesamtschuldnerisch.

9.) Beteiligungspreise

Die Standmiete beträgt 24,00 EUR/qm.

Die Anmeldegebühr inkl. Marketingbeitrag beträgt 85,00 EUR, die Entsorgungspauschale liegt bei 2,50 EUR/qm. Alle Preise sind zzgl. USt. Weitere Serviceleistungen können über die Servicemappe bestellt werden.

10.) Zahlungsbedingungen

Die Miete der Standfläche (Beteiligungspreis) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer-ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist die Messe Offenburg-Ortenau verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Standfläche erhält der Aussteller eine Rechnung in elektronischer Form; für Nebenkosten

11.) Standzuweisung – Standaufbau (Gestaltung)

Die Messe Offenburg-Ortenau stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gewünschte Fläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.

Die Messe Offenburg-Ortenau ist berechtigt, im Rahmen der Aufplanung eine Fläche zuzuweisen, die von der bestellten Fläche abweicht, soweit dies unbedingt notwendig und für den Aussteller zumutbar ist. Die Abweichung gilt als zumutbar, wenn der Aussteller diese nicht unverzüglich zurückweist.

Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründen kann die Messe Offenburg-Ortenau ein vom Aussteller geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Messe Offenburg-Ortenau ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, und dem Aussteller obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit der Messe Offenburg-Ortenau. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die Messe Offenburg-Ortenau auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens nach Maßgabe der „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ zu berücksichtigen.

Jedem Tausch von Messeflächen zwischen Ausstellern muss von der Messe Offenburg-Ortenau zuvor in Textform zugestimmt werden.

12.) Standbetrieb, Unfallverhütung

Beim Betrieb seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (insbesondere Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen, Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO) sowie DGUV-Unfallverhütungsvorschriften) einzuhalten. Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist die Messe Offenburg-Ortenau berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung schließen zu lassen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entstehen, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden, und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden

13.) Verkauf/Vertrieb

Der Verkauf/Vertrieb von Waren und Leistungen ist nur zulässig, soweit diese in der Zulassung aufgeführt sind und der Verkauf/Vertrieb auf der angemieteten Standfläche stattfindet. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung, sind vom Aussteller einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen) ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

Zu widerhandlungen berechtigen die Messe Offenburg-Ortenau nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. auch Folgeveranstaltungen. Davon unberührt haftet der Aussteller weiterhin für den Beteiligungspreis in voller Höhe; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.

14.) Zusätzlich geltende Bestimmungen

Mit Ihrer Anmeldung zur Veranstaltung werden die vorstehenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die nachfolgenden „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ sowie die „Sicherheitsbestimmungen“ verbindliche Vertragsbestandteile. Sollten Sie noch nicht im Besitz aller Unterlagen sein können sie bei der Messe Offenburg-Ortenau angefordert werden. Die Unterlagen stehen zudem unter www.messe-offenburg.de als Download zur Verfügung. Zusätzliche mündliche Vereinbarungen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die Messe Offenburg-Ortenau. Widersprechende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten in keinem Fall.



Offenburg, Oktober 2025
Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Geschäftsführer: Frank Thieme
Amtsgericht Freiburg HRB 472277

Allgemeine Ausstellungsbedingungen der Oberrhein Messe 2026

- 1.) **Anmeldung**
- 1.1 Anmeldungen sind für den Aussteller verbindlich. Mit Zusendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare erklärt der Aussteller gegenüber der Messe Offenburg-Ortenau (nachfolgend Veranstalter genannt) verbindlich an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen.
- 1.2 Durch den Aussteller auf den Anmeldungen oder in einem ergänzenden Schreiben erklärte Vorbehalte oder in den Formulartexten vorgenommene Änderungen gelten als nicht geschrieben und werden bei der Bearbeitung der Anmeldung nicht beachtet.
- 1.3 Gehen vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil für die Messe/Ausstellung entsprechen als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung des Ausstellers nach billigem Ermessen. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zulassung kann deshalb mehrere Monate betragen.
- 2.) **Bestätigung der Anmeldung**
- 2.1 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen oder Anbietergruppen beschränken.
- 2.2 Erhält der Aussteller nach seiner Anmeldung eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung, stellt diese Eingangsbestätigung noch keine Zulassung zur Veranstaltung und auch keine Bestätigung der vom Aussteller gewünschten Größe der Ausstellungsfläche oder von Platzierungswünschen dar. Bestätigt wird in einem solchen Fall lediglich der Eingang der Anmeldung beim Veranstalter.
- 3.) **Abstimmung der Platzierung**
- 3.1 Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich oder auf einer entsprechenden Außenfläche besteht nicht. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet.
- 3.2 Soweit in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ kein abweichendes Verfahren festgelegt ist, erhält der Aussteller nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Teilnehmeanträge zunächst einen Platzierungsvorschlag (Plan mit eingezeichneter Standfläche) zugesandt. Die Platzierung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der vom Aussteller angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung. Die Zuteilung richtet sich im Übrigen nach den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Die Zusendung des Platzierungsvorschlags stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung dar.
- 3.3 Ist der Aussteller mit dem Platzierungsvorschlag des Veranstalters nicht einverstanden, kann er innerhalb von sieben Tagen gegenüber dem Veranstalter widersprechen. In diesem Fall versucht der Veranstalter gegebenenfalls vorhandene Alternativen mit dem Aussteller abzustimmen.
- 4.) **Zulassung zur Veranstaltung**
- 4.1 Über die Teilnahme an der Messe/Ausstellung entscheidet der Veranstalter durch „Zulassung“ des Ausstellers.
- 4.2 Die Zulassung erfolgt erst nach Abstimmung der Platzierung und nach Ablauf der siebentägigen Widerspruchsfrist. Mit der Erklärung der Zulassung in Textform kommt der Vertrag mit dem Aussteller über die Teilnahme an der Messe/Ausstellung zustande. Erfolgt die Zulassung erst 14 Tage vor der Veranstaltung, so reduziert sich die Widerspruchsfrist auf 2 Tage.
- 4.3 Weicht der Inhalt der Zulassung ausnahmsweise vom Inhalt des Platzierungsvorschlags nach Größe, Maß oder Typ ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zulassung gegenüber dem Veranstalter widerspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters.
- 4.4 Hat der Veranstalter vor der Zulassung dem Aussteller keinen Platzierungsvorschlag angeboten und wird dem Aussteller eine von seiner Anmeldung abweichende Ausstellungsfläche nach Größe, Maß oder Typ der Standfläche (z.B. Reihenzustand statt Eckstand) zugeteilt oder wird seine Standfläche im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich geändert, ist der Aussteller berechtigt unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ein Rücktritt in elektronischer Form per Fax oder E-Mail ist nur wirksam, wenn er fristgerecht erfolgt und anschließend auch in Schriftform dem Veranstalter ohne schuldhaftes Zögern zugestellt wird.
- 4.5 Erfolgt im Fall der Ziffer 4.4 eine Verringerung oder Vergrößerung der Standfläche oder eine Änderung des Standtyps (z.B. Reihenzustand statt Eckstand) ohne dass der Aussteller den Rücktritt erklärt, wird der Unterschiedsbetrag zur ursprünglich beantragten Standfläche zurückerstattet bzw. nachgefordert. Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so wird der Aussteller unverzüglich benachrichtigt und erhält alle geleisteten Zahlungen zurückerstattet.
- 4.6 Die Zulassung zur Messe/ Ausstellung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte, die nicht der Ausstellungsnummernkennung bzw. dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden.
- 4.7 Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- 4.8 Aussteller die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können von der Zulassung zur Messe/ Ausstellung ausgeschlossen werden.
- 5.) **Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller**
- 5.1 Aussteller dürfen die ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur kommerziellen Nutzung zugänglich machen.
- 5.2 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer besonderen Gebühr.
- 5.3 Nimmt der Aussteller einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Gefahr und Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.
- 6.) **Beteiligungspreis, Zahlungsbedingungen, Pfandrecht**
- 6.1 Die Höhe des Beteiligungspreises für die Ausstellungsfläche, die entstehenden Nebenkosten und die Zahlungsweise sind den Besonderen Teilnahmebedingungen sowie der „Ausstellieranmeldung“ zu entnehmen.
- 6.2 Soweit in den Besonderen Teilnahmebedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist erhält der Aussteller mit oder unmittelbar nach der Zulassung eine Rechnung.
- 6.3 Die Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro zu begleichen.
- 6.4 Zur Sicherung seiner Forderung behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht übernommen.
- 7.) **Wechsel des Veranstaltungsformats, Rücktritt, Widerruf der Zulassung**
- 7.1 Messen/Ausstellungen, die als hybride Veranstaltung konzipiert werden, können im Fall der Absage oder Verschiebung der analogen Veranstaltung ausschließlich als digitales Veranstaltungsformat durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Absage oder Verschiebung des analogen Veranstaltungsformats liegt beim Veranstalter nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Ziffer 8. Es werden die folgenden Veranstaltungsformate unterschieden:
- Analoge Veranstaltung; Messen und Ausstellungen, die als „analoge Veranstaltung“ durchgeführt werden, ermöglichen die Anwesenheit von Ausstellern und Besuchern auf dem Messegelände.
 - Digitale Veranstaltung; Messen und Ausstellungen, die als „digitale Veranstaltung“ durchgeführt werden, ermöglichen Ausstellern und Besuchern eine virtuelle Teilnahme online von Zuhause, vom Arbeitsplatz und von unterwegs.
 - Hybride Veranstaltung; Beide Veranstaltungsformate (also analog und digital) finden parallel zueinander stattfinden. Der Besucher kann sich entscheiden, ob er die Messe/Ausstellung analog und/oder digital besucht.

Das Entgelt für das jeweilige Format ergibt sich aus der Ausstellieranmeldung. Für Formate die nicht durchgeführt

- werden, erfolgt die Rückerstattung bereits vereinnahmter Entgelte.
- 7.2 Sollte eine Veranstaltung im digitalen Raum (auch bei einer hybriden Veranstaltungsvariante) nicht durchgeführt werden (können), erfolgt auch für dieses Format die Rückerstattung bereits vereinnahmter Entgelte. Auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Ausfall oder wegen technischer Störungen der Veranstaltung im digitalen Raum verzichtet der Aussteller mit Abschluss des Ausstellervertrags.
- 7.3 Soweit in den allgemeinen oder besonderen Teilnahmebedingungen nichts Abweichendes festgelegt ist, hat der Aussteller abgesehen von den zwingenden gesetzlichen Rücktrittsrechten nach erteilter Zulassung das Recht zu folgenden Konditionen vom Vertrag zurückzutreten:
- Bis zu 12 Wochen vor der Veranstaltung: keine Stornogebühr
 - Weniger als 12 Wochen vor der Veranstaltung: 100% der vereinbarten Entgelt
- Sornoquoten von bei Dienstleistern gebuchten Leistungen sind der entsprechenden Servicemappe zu entnehmen.
- 7.4 Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Textform und muss elektronisch oder postalisch an den Veranstalter innerhalb der bezeichneten Stornofristen zugehen.
- 7.5 Erklärt der Aussteller abweichend von den Fristen gemäß Ziffer 7.3 er werde die angemietete Standfläche nicht belegen, oder erklärt er den Rücktritt vom Vertrag, so ist der Veranstalter unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches oder vertraglich vereinbarte Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Der Veranstalter muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Standfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn der Veranstalter um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Standfläche platziert hätte, oder wenn der Veranstalter die gemietete Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als freie Standfläche sichtbar ist.
- 7.6 Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Standfläche berechtigt,
- im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen und der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt
 - wenn der Stand nicht rechtzeitig, bis spätestens 15.00 Uhr am Vortag der Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt
 - die Voraussetzung für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten
 - gegen sicherungstechnische Messe- und Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird, das Abstellen der Mängel verweigert wird oder der Aussteller dazu nicht in der Lage ist
- Im Falle des Widerrufs der Zulassung bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.
- Höhere Gewalt, Pandemiebedingte Einschränkungen**
- 8.) **8.1 Höhere Gewalt** ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in (Textform/Schriftform) zu erklären.
- 8.2 Der Veranstalter** ist im Fall von „Höherer Gewalt“ zusätzlich berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Gleiches gilt auch im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Sie berechtigen den Veranstalter zur Absage oder Verschiebung der Veranstaltung auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine gesicherte Prognose über den weiteren Pandemieverlauf und zum Fortbestand von Einschränkungen nach dem IfSG getroffen werden können. Es bedarf in einem solchen Fall einer nachvollziehbaren Abwägung der erwarteten Auswirkungen auf die betroffenen Kreise. Schadenersatzansprüche sind auch für diese Fälle einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung ausgeschlossen.
- Haftung, Freistellung, Verjährung**
- 9.) **9.1 Dem Aussteller** obliegt innerhalb seiner Standfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Jedem, der seinen Messestand aufsucht. Die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ enthalten hierzu die zu beachtenden Mindeststandards. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungss- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB. Für mietweise überlassene neuwertige Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe/ Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwertersatz) und nicht auf Ersatz des Zeitwertes.
- 9.2 Der Aussteller** stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- 9.3 Verletzt der Veranstalter** wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadensersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Schadenersatzansprüche wegen von vertretenden Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
- 9.4 Der Veranstalter** haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut, Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer vom Veranstalter zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.
- 9.5 Ansprüche** des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Messe beim Veranstalter schriftlich anzumelden, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Aussteller bezeichnet oder beziffert werden können. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.
- 9.6 Ansprüche** des Ausstellers verjähren innerhalb von zwölf Monaten, es sei denn die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaftes Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.
- 9.7 Soweit** die Haftung der Messe Offenburg-Ortenau beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Abtretung, Aufrechnung**
- 10.) **10.1 Die Abtretung** von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter oder seinen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Aussteller ist ausgeschlossen.
- 10.2 Dem Aussteller** steht das Recht zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber dem Veranstalter nur dann zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Allgemeine Ausstellungsbedingungen der Oberrhein Messe 2026

11.) Genehmigungen, Rechte

11.1 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass er für seine Tätigkeit, Angebote, Produkte, Materialien, Standwerbung und seine Beschäftigten am Ausstellungsstand die erforderlichen Genehmigungen, Rechte und Bescheinigungen besitzt sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften einhält. Die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ enthalten auch hierzu ergänzende Festlegungen. Sie sind als Vertragsbestandteil durch den Aussteller zwingend zu beachten.

11.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass sein Ausstellungsstand, seine Tätigkeit, seine Produkte, Materialien und seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

12.) Datenschutz

12.1 Personenbezogene Daten die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mitteilt werden unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu) und des Telemediengesetzes (TMG) der Bundesrepublik Deutschland im auto-matisierten Verfahren gespeichert. Die Ausstellertaten nutzt der Veranstalter insbesondere:

- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der Veranstaltung für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote
- zur Information vor und nach der Veranstaltung

12.2 Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erklären, dass er die Zusendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

13.) Standgestaltung, Exponate, Standbau

13.1 Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Dabei muss der Ausstellungsstand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter kann die Vorlage maß-gerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

13.2 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen sich in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers befinden und alle für das Produkt gesetzlich vorgeschriebene Zulassungen, Bescheinigungen, Kennzeichnungen besitzen. Insbesondere die Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sind zu beachten. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen dem Veranstalter einzureichen.

13.3 Ausstellungsstände müssen in sicherheits- und brandschutztechnischer Hinsicht den Vorschriften der Versamm-lungsstättenverordnung (VStättVO) und den darauf beruhenden „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ entsprechen. Der Aussteller erhält die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ auf Anforderung zugesandt, wenn sie den Teilnahmebedingungen nicht bereits beigefügt waren. Die Unterlage steht zudem unter www.messe-offenburg.de als Download zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Bestimmungen ist der Aussteller für seinen Standaufbau und die Standgestaltung selber verantwortlich. Der Veranstalter kann verlangen, dass Verstöße gegen die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ unverzüglich beseitigt werden. Ebenso kann der Veranstalter vom Aussteller die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen kann. Bei anhaltenden Verstößen kann die Schließung eines Ausstellungsstandes auf Kosten des Ausstellers angeordnet und durchgesetzt werden. Hinweise auf Messebaunternehmen, die die Standgestaltung übernehmen und Einrichtungsgegenstände vermieten, werden auf Anfrage durch den Veranstalter erteilt. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau durch den Aussteller beauftragten Firmen sind dem Veranstalter auf Anforderung bekannt zu geben.

13.4 Durch die Gestaltung eines Standes dürfen die Nachbarstände und Gänge nicht in ihrer Sicht und Begehrbarkeit behindert werden. Als Minimalanforderung an die Standgestaltung ist eine Standbegrenzung an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen. Die Rückwände des Messestandes müssen neutral und ohne Werbung gestaltet sein. Vorhandene Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscheinrichtungen, Verteilerkästen und vergleichbare technische Einrichtungen in den Hallen können Bestandteile von zugeteilten Standflächen sein. Ihre Beseitigung ist ausgeschlossen. Einwendungen hiergegen können nicht erhoben werden.

13.5 Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

13.6 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände (über 2,5 m) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken (>100 kg Flächenlast/qm), für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

13.7 Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

13.8 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein.

13.9 Nach Beendigung der Messe/ Ausstellung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden hat der Aussteller zu ersetzen. 13.10 Ausstellungsgegenstände, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden

14.) Standversorgung

14.1 Anträge des Ausstellers für Strom, Wasser, Telekommunikation usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen auf den vom Veranstalter übermittelten Vordruckten termingerecht eingehen. Für eine ausreichende allgemeine Grundbeleuchtung in der Halle ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche Installationen auf seine Kosten und Rechnung ab dem beim Veranstalter bestellten Übergabepunkt anbringen lassen, soweit dies technisch möglich ist.

14.2 Bis zum beim Veranstalter bestellten Installations-Übergabepunkt darf keine vom Aussteller bestellte Firma tätig werden.

15.) Bewachung

15.1 Eine allgemeine Bewachung/ Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

15.2 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen.

15.3 Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung für Beschädigungen und soweit möglich gegen Verlust, bezogen auf den Neuwert abzuschließen.

16.) Werbung

16.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

16.2 Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmzeugend ist.

16.3 Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

16.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die GEMA-Gebühren hierfür zu tragen.

16.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Messestandes ist grundsätzlich nicht gestattet. Es bedarf stets der vorherigen Erlaubnis des Veranstalters. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes.

16.6 Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

17.) Direktverkauf

17.1 Der Direktverkauf ist nur nach Maßgabe der Besonderen Teilnahmebedingungen gestattet. Die Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

17.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

18.) Ausstellerausweise

18.1 Regelungen zu Ausstellerausweisen sind in der Servicemappe des Messeprojekts enthalten.

18.2 Bei Missbrauch von Ausweisen wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Die Erteilung eines Hausverbots behält sich der Veranstalter vor.

19.) Reinigung, Umweltschutz

19.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

19.2 Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

19.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recycling-fähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

19.4 Verpackungsmaterial ist vom Aussteller selbst zu entsorgen.

20.) Videoüberwachung, Fotografieren, Marken- und Produktpiraterie

20.1 Das Messegelände wird in einigen Bereichen videoüberwacht. Die Videodaten werden ausschließlich für interne Zwecke des Veranstalters erhoben. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Geländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

20.2 Der Veranstalter ist unbeschadet der Rechte Dritter berechtigt Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

20.3 Für Aufträge zum Fotografieren oder für Videoaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt stehen dem Aussteller die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Fotografen bzw. Agenturen zur Verfügung. Aufnahmen vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur an diese Autorisierten vergeben werden; andere erhalten um diese Zeit keinen Einfluss.

20.4 Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch diese Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. **Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstÜrhG) veröffentlicht werden.**

20.5 Der Veranstalter unterstützt die Inhaber von Schutzrechten an Patenten, Marken und Mustern. Jeder Aussteller muss die bevorrechtigten Schutzrechte anderer Aussteller beachten. Der Aussteller, dem eine Verletzung dieser Schutzrechte nachgewiesen wird, verpflichtet sich, die betreffenden Gegenstände von seinem Messestand zu entfernen. Ist dem Aussteller durch eine gerichtliche Entscheidung das Ausstellen oder Anbieten von Produkten untersagt und weigert sich der Aussteller diese Produkte von seinem Stand zu entfernen, so ist die Messeleitung berechtigt, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und künftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete erfolgt in diesem Fall nicht.

21.) Hausrecht, Zuwiderhandlungen

21.1 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

21.2 Verstöße gegen die allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen und gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

22.) Nebenabreden, Salvatorische Klausel

22.1 Mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich von beiden Seiten unterschrieben oder bestätigt sind.

22.2 Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den allgemeinen oder besonderen Teilnahmebedingungen oder in den Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungünstige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Aussteller eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur Vertragsgegenstand, wenn der Veranstalter diese in Schriftform ausdrücklich akzeptiert.

23.) Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

23.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, deren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Vorrichtungsgewerkschaften einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Vorrichtungsgewerkschaften andererseits, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung. 23.2 Erfüllungsort ist Offenburg. Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Seiten der Ort, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekannten Ort verlegt. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.



Offenburg, September 2025
Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Geschäftsführer: Frank Thieme
Amtsgericht Freiburg HRB 472277